

Bekanntmachung

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Bayreuth über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr im Stadtgebiet Bayreuth (Taxitarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (BGBl. I, S. 554) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) vom 28.01.2018 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 391), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Verordnung

Die Verordnung der Stadt Bayreuth über die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr im Stadtgebiet Bayreuth (Taxitarifordnung) vom 26.11.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen, zusammen aus der Grundtaxe (a), dem Kilometer- (b) und dem Zeitpreis (c) sowie gegebenenfalls anfallenden Zuschlägen gemäß Abs. 2.

a) Grundtaxe 3,90 Euro
(inkl. 86,96 m Wegstrecke oder 24,0 Sekunden)

b) Kilometerpreis
0 – 2 km 2,30 Euro (86,96 m je 0,20 Euro)
2 – 9 km 2,00 Euro (100,00 m je 0,20 Euro)
ab 9 km 1,70 Euro (117,65 m je 0,20 Euro)

c) Zeitpreis
1 Stunde 30,00 Euro (24,0 Sekunden je 0,20 Euro)

Zeit- und Kilometerpreise werden in Schalteinheiten von 0,20 Euro berechnet.

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen bei einer Wegstrecke

von 0 km – 2 km	13,0 km/h
von 2 km – 9 km	15,0 km/h
ab 9 km	17,6 km/h

Mit der Grundtaxe sind die Anfahrt zum Bestellort und die Fahrt zurück zum Taxiplatz abgegolten.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Es werden folgende Zuschläge festgesetzt:

1. Fahrten von 21.00 bis 6.00 Uhr; dieser Zuschlag muss automatisch vom Taxameter erhoben werden. 1,00 Euro
2. Beförderung von Gepäckstücken mit Ausnahme von Handgepäck; zusammenklappbare Rollstühle, Kinderwagen und Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind, werden kostenfrei befördert
0,50 Euro je Gepäckstück

3. An- und Abfahrt Festspielhaus an den Aufführungstagen jeweils 2 Stunden vor bzw. nach Ende der Festspielaufführung 2,00 Euro

4. Beförderung durch bestelltes Großraumfahrzeug mit

5 – 6 Personen	5,00 Euro
7 – 8 Personen	7,00 Euro
5. Anforderung eines Fahrzeuges mit Sonderaufnahmeeinrichtung zur Personenbeförderung 7,50 Euro

Die Obergrenze der Zuschläge beträgt 10,00 Euro.“

3. In § 2 Abs. 2 Nr. 5 wird der Betrag von 7,50 € ab 15.12.2020 ersetzt durch 10,00 €.

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt vorbehaltlich § 1 Nr. 3 am 15.12.2018 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 3 der Verordnung tritt am 15.12.2020 in Kraft.

Bayreuth, den 24.10.2018
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin